

eiferfüchtige Freiheitsgefühl der alten Zeit verloren hatte. Ein verarmter Adel, der im Dienste der neuen Herren seine Existenz suchte, ein Bürgerstand ohne selbständigen Handel und Industrie, überhaupt ein Volk, das durch Not und Elend herabgekommen, durch die Richtung der Zeit, wie durch die herrschende Lebensansicht zum passiven Gehorsam und zur Unterordnung teils erzogen, teils gezwungen war — das waren die Elemente nicht, die gegen den aufstrebenden Absolutismus des Jahrhunderts eine Schranke aufzurichten vermochten.

Und gegen fürstliche Gewalten, die fast sämtliche Hoheitsrechte an sich gezogen, ohne deren Zustimmung der Kaiser weder Sölle, noch Reichssteuern, noch Lehenbriefe, noch Münzrechte erteilen konnte, die über reiche Einnahmequellen verfügten und aus deren Ertrag eine stehende Heeresmacht unterhielten, bot eine kaiserliche Autorität, wie die jüngsten Verträge sie begrenzt, kein Gegengewicht mehr; die Verfassung des Reiches hatte fast aufgehört, eine monarchische zu sein, sie trug schon vorwiegend das Gepräge eines aristokratisch-republikanischen Gemeinwesens.

Während das Reich auf diese Weise seine alte bindende Macht eingebüßt, ja selbst durch den Eintritt fremder Mächte seinen nationalen Charakter verloren hatte, waren die meisten Nachbarstaaten, zunächst Frankreich und Schweden, an Ausdehnung wie an innerer Einheit ungemein gewachsen und übten jenes natürliche Übergewicht, welches ihre abgerundete Lage, ihre monarchische Einigung und Unumschränktheit gegenüber einem lockeren Föderativstaate ihnen verleihen mußte. In des in Frankreich alle Staatskräfte in der Hand eines aufstrebenden, ehrgeizigen Königs zusammengefaßt, in einer Richtung ausgebeutet, und diese Fülle von Hilfsquellen von genialen Feldherren und Staatsmännern nutzbar gemacht wurden, war Deutschland durch politische und religiöse Gegensätze dauernd entzweit, durch den Zwiespalt von Kaiser und Fürstentum, die Rivalität der Reichsstände, die Verschiedenheit der Bekenntnisse nach allen Seiten hin auseinander gehalten. Die letzten Formen des alten Reichsverbandes, der Reichstag und das Reichskammergericht, waren in eine trostlose Stagnation geraten. Vergebens suchte man die Reichsjustiz wieder in einen normalen Gang zu bringen, das große Reich vermochte kaum für ein Duzend Beisitzer die nötigen Mittel beizuschaffen, indessen schon 1620 über 50 000 Stück Akten in den Kammergerichtsgewölben unerledigt lagen. Der Reichstag selbst, durch den sogenannten „jüngsten Reichsabschied“ vom 17. Mai 1654 zum letzten Male verabschiedet, ward fortan zu einer permanenten Versammlung und büßte damit den größeren Teil der Bedeutung ein, die er für das öffentliche Leben des gesamten Deutschlands noch gehabt hatte. Aus einer persönlichen Vereinigung der meisten oder sämtlicher Reichsstände ward eine schwersällige Versamm-